

**Haben Sie Fragen?
Brauchen Sie Unterstützung?**

Wir helfen Ihnen gerne!

Kommen Sie ins Dienstleistungszentrum
Migration und Integration und wir sprechen
über die nächsten Schritte.

MigraDo  Friedensplatz 7 · 44135 Dortmund
Beratung vor Ort:
Mo bis Fr von 8.30-12.00 Uhr



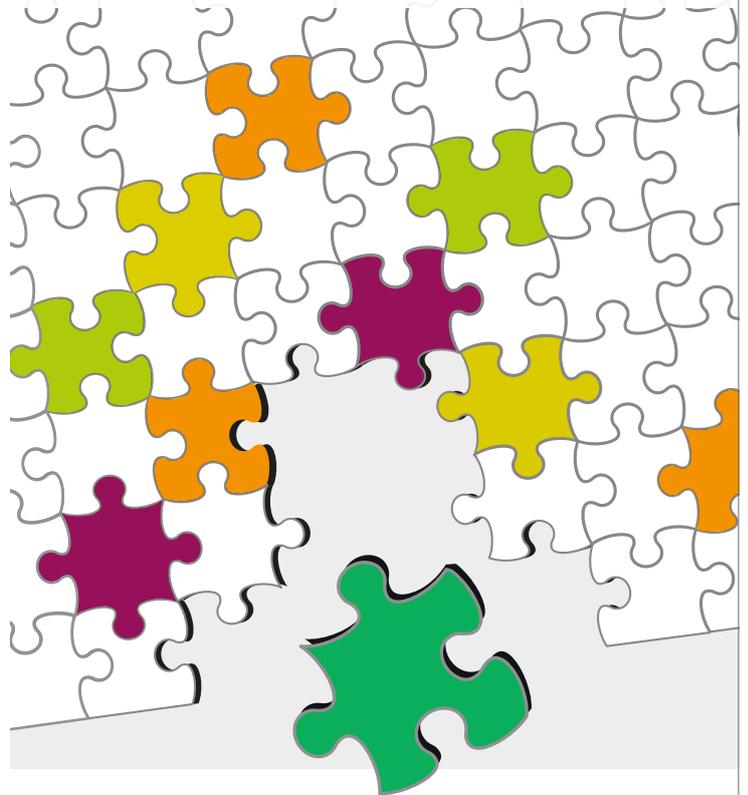
Das KIM Case Management
erreichen Sie unter:
Info-KIMCM@stadtdo.de

Gefördert durch:
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Ein gemeinsames Angebot von:



Vom Chancen-Aufenthaltsrecht zum Bleiberecht



 **Kommunales
Integrationszentrum
Dortmund**

Stadt Dortmund 



Vom Chancen-Aufenthaltsrecht zum Bleiberecht

Das Chancen-Aufenthaltsrecht nach §104c AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate und ist nicht verlängerbar. In diesen 18 Monaten sollen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, um dann ein dauerhaftes Bleiberecht zu bekommen.

Sie können das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG erhalten, wenn Sie...

- eine Duldung haben
- seit dem 31.10.2017 ohne Unterbrechung legal in Deutschland sind
- keine strafrechtlichen Verurteilungen haben
- nicht über Ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben
- und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.

Chancen-Aufenthalt und dann? Sie haben...

- vollen Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Anspruch auf Förderung durch das Jobcenter sowie zu vielen weiteren Sozialleistungen wie z.B. Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag.

Sie sollten...

- das Sozialamt und/oder Ihre Arbeitsstelle über die Aufenthaltserlaubnis informieren.
- bei Bedarf einen Antrag beim Jobcenter stellen.
- für das Kindergeld einen Antrag bei der Familienkasse stellen.

Welche Bleibeperspektiven gibt es nach 18 Monaten? Grundsätzlich gilt:

- erfüllte Passpflicht UND geklärte Identität
- Die Ausländerbehörde kann im Ermessen die Aufenthaltserlaubnis auch ohne die Vorlage eines Passes erteilen, wenn Sie nachweislich keinen bekommen können.
- positive Integrationsprognose (Erwartung einer dauerhaften & vollständigen Integration) z.B. in Form von erfolgreichem Schul- oder Ausbildungsabschluss, Sprachkenntnissen, sozialen Kontakte, Vereinstätigkeiten, festem Wohnsitz, etc.
- keine Versagungsgründe (Leistungsmissbrauch, aufenthaltsbeendende Maßnahmen, ungeklärte Identität, Bezug zu terroristischen Organisationen)
- kein Ausweisungsinteresse

§ 25a AufenthG · Gut integrierte Jugendliche & junge Volljährige

- Besitz einer Chancen-Aufenthaltsdauer nach §104c AufenthG
- ODER
- seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung
- seit 3 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland
- seit 3 Jahren erfolgreicher Schulbesuch oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss
- zum Antragszeitpunkt mindestens 14 und höchstens 26 Jahre alt

§ 25b AufenthG Nachhaltige Integration

- Besitz einer Chancen-Aufenthaltsdauer nach § 104c AufenthG
- ODER
- Besitz einer Duldung
- 6-jähriger Voraufenthalt in Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Gestattung (4 Jahre bei einer Haushaltsgemeinschaft mit einem minderjährigen Kind)
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder die Erwartung, dass der Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 AufenthG gesichert wird (Bezug von Wohngeld ist unschädlich)
- ausreichende mündliche Deutschkenntnisse von mindestens A2
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung